Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Ingenieurbüros (IB) 2019

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

a) Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem IB.

b) Abweichungen dieser Bedingungen, vor allem auch Bedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom IB ausdrücklich u. schriftlich anerkannt u. bestätigt werden.

c) Wenn Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden AGB vor.

2.) Angebote, Nebenabreden

a) Die Angebote des IB sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

b) Enthält eine Auftragsbestätigung des IB Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

d) Die angebotenen Preise, egal ob Stundensatz oder Pauschalen beziehen sich auf die Normalarbeitszeit des IB. Zuschläge für z.B. Überstunden, Wochenendarbeit udgl. werden wie folgt beaufschlagt, dies gilt anteilsmäßig auch für Pauschalbeträge:

Normalarbeitszeit	*08:00*	*bis*	*17:00*					*0%*
Überstunden	*06:00*	*bis*	*08:00*	*und*	*17:00*	*bis*	*20:00*	*50%*
Nachtarbeit	*20:00*	*bis*	*06:00*	***Samstage/Sonntage***				*100%*
Fenstertage								*50%*
Feiertage								*200%*

3.) Auftragserteilung

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag und/oder Auftragsbestätigung und/oder Vollmacht, Angebot und diesen AGB.

b) Änderungen/Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das IB um Gegenstand des vorliegenden Auftrages zu werden.

c) Das IB verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

d) Das IB kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des AG Aufträge erteilen. Das IB ist jedoch verpflichtet, den AG von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

e) Das IB kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des IB Aufträge erteilen.

f) Der AG hat sämtliche Unterlagen, welche vom IB angefordert werden für dieses kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen werden lt. Absatz 8 vertraulich behandelt.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom IB innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

c) Das IB hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

d) Termine werden einvernehmlich vereinbart, wobei das IB bei mehrmaliger erfolgloser Terminierung von jedweden Haftungsansprüchen befreit ist.

e) Das IB haftet bei Verletzung der vertraglichen Pflichten nur in der Höhe, welche von der abgeschlossenen Versicherung gedeckt und zugesprochen wurde. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.) Rücktritt und Kündigung vom Vertrag

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

b) Bei Verzug des IB mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

c) Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das IB unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das IB zum Vertragsrücktritt berechtigt.

d) Liegt ein Zahlungsverzug des AG gegenüber dem IB vor, ist das IB berechtigt die vereinbarten Leistungen bis zur Begleichung einzustellen. Für etwaige Ausfälle und Schäden die dem AG dadurch entstehen übernimmt das IB keinerlei Haftung.

e) Ist das IB zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom IB erbrachten Leistungen zu honorieren.

f) Wenn nicht gesondert vereinbart ist die Kündigung des Vertrages beidseitig jeweils zum Ende des Monats mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

6.) Honorar und Leistungsumfang

a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt und werden, wenn nicht anders vereinbart als PDF-Datei per Mail übermittelt.

b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom AG zu bezahlen.

c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig, außer es wurde schriftlich und gesondert vorher vereinbart.

d) Wenn nicht gesondert vereinbart wird das amtliche KM- Geld je Fahrzeug und die Fahrzeit als Arbeitszeit je Person mit 55,00.- verrechnet. Nächtigungen und Spesen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet bzw. nach gesetzlichen Vorgaben. Die Wahl obliegt beim IB.

e) Honorare sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zu begleichen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Zinsen in der Höhe von 9,2% per anno über dem Basiszinssatz der EZB zzgl. Mahnspesen zu entrichten. Dem Honoraranspruch liegen die vom Fachverband der Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien zugrunde und sind, dem jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen VPI-Index, wertgesichert.

f) Bei Stundenabrechnung ist die kleinste Einheit 0,25 Stunden. Eine Minutenabrechnung ist ausgeschlossen! Bei Halbtagessätzen oder Tagessätzen wird nur in ganzen Einheiten abgerechnet. Angebrochene Einheiten werden immer aufgerundet.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des IB.

8.) Geheimhaltung

a) Das IB ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet, außer der Auftraggeber entbindet schriftlich davon.

b) Das IB ist auch zur Geheimhaltung seiner Beratungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das IB berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Unterlagen

Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. des IB sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des IB zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den AG selbst. Das IB ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des IB anzugeben.

10.) Ausfertigung und Duplikate von Unterlagen

Wenn nicht anders vereinbart, werden die Unterlagen als PDF- Dokument dem AG zur Verfügung gestellt. Ausfertigungen in anderer Form sind kostenpflichtig. Die Kosten hierfür werden nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet.

11.) Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

© A.Nitsch 09.2019
www.arbeitssicherheit.at